

Landesjugendordnung (LJO) der DLRG-Jugend Hessen im Landesverband Hessen e. V.



in der Fassung vom 09. Mai 2009

Die Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Hessen basiert auf § 7 der Satzung der DLRG Landesverband Hessen e. V. und dem "Leitbild der DLRG-Jugend". Die Landesjugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband. Die genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend Hessen bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und benannten Mitarbeitenden.

§ 2 Ziele und Inhalte

1. Die DLRG-Jugend Hessen ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom "Leitbild der DLRG-Jugend" bestimmt.
2. Die DLRG-Jugend Hessen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der DLRG-Jugend Hessen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die DLRG-Jugend Hessen darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Aufgaben

1. Oberste gleichberechtigte Aufgaben der DLRG-Jugend Hessen sind:
 - die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
 - einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten.
 - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten.
 - auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen.
 - die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Lebenswelten.
2. Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen.
3. Die DLRG-Jugend Hessen fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Landesverband Hessen e. V. verbunden sowie dem "Leitbild der DLRG-Jugend" verpflichtet.

§ 4 Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend Hessen arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 5 Wahlrecht

1. Das Recht zu wählen beginnt mit Vollendung des 10. Lebensjahres. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren und ist auf das Höchstalter von 35 Jahren beschränkt.

Das Wahlrecht in den nachgeordneten Gliederungen ist in § 14 Abs. 1 geregelt.

2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
4. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen auf Landesebene der DLRG-Jugend Hessen wahrnehmen.

§ 6 Organe

Organe der DLRG-Jugend Hessen sind:

1. Landesjugendtag (LJT)
2. Landesjugendrat (LJR)
3. Landesjugendvorstand (LJV)

Die Organe tagen grundsätzlich verbandsoffen.

§ 7 Landesjugendtag (LJT)

1. Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Hessen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtag sind:
 - a. die Delegierten der DLRG-Jugend aus den Bezirken und Kreisen.
 - b. die Bezirksjugendleiter/Kreisverbandsjugendleiter oder deren Vertreter.
 - c. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstand.
3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtag sind:
 - a. die Revisoren.
 - b. die Jugendbildungsreferenten der DLRG-Jugend Hessen.
 - c. der Geschäftsführer DLRG-Jugend Hessen.
 - d. die Teamer der DLRG-Jugend Hessen.
 - e. die Projektmanager der DLRG-Jugend Hessen.
4. Die Zahl der Delegierten zu 2.a) wird auf 50 festgesetzt. Die Delegierten werden nach dem Niemeyer-Verfahren auf die Bezirke/Kreisverbände verteilt. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Mitglieder bis 26 Jahre laut Statistik des Landesverbandes Hessen zum 31.12. des Vorjahres.

5. Der Landesjugendtag findet alle drei Jahre statt.
6. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Hessen.
 - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - c. Entgegennahme von Berichten des Landesjugendvorstandes.
 - d. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten.
 - e. Entlastung des Landesjugendvorstandes.
 - f. Wahl des Landesjugendvorstandes.
 - g. Wahl von mindestens zwei Revisoren.
 - h. Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag.
 - i. Wahl der Vertreter der Jugend im Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes Hessen
 - j. Änderung und Verabschiedung der Landesjugendordnung.
 - k. Genehmigung des Haushaltsplans.
 - l. Beschlussfassung über Anträge.
 - m. Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit sowie Entgegennahme ihrer Berichte.
7. Ein außerordentlicher Landesjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleiter/Kreisverbandsjugendleiter oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.

§ 8 **Landesjugendrat (LJR)**

1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend Hessen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:
 - a. die Bezirksjugendleiter/Kreisverbandsjugendleiter oder deren Vertreter, die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes/Kreisverbandsjugendvorstandes sein sollen.
 - b. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes.
3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:
 - a. die Revisoren.
 - b. die Jugendbildungsreferenten der DLRG-Jugend Hessen.
 - c. der Geschäftsführer der DLRG-Jugend Hessen.
 - d. die Teamer der DLRG-Jugend Hessen.
 - e. die Projektmanager der DLRG-Jugend Hessen.
4. Der Landesjugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die des Landesjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
 - a. Wahl des Landesjugendvorstandes.
 - b. Wahl von Revisoren.
 - c. Änderung und Verabschiedung der Landesjugendordnung.
6. Als Aufgaben des Landesjugendrates kommen bei Bedarf hinzu:
 - a. Nachwahlen einzelner Landesjugendvorstandsmitglieder und Revisoren.
 - b. Misstrauensvotum gegen einzelne gewählte Landesjugendvorstandsmitglieder durch Wahl eines Nachfolgers mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Ein außerordentlicher Landesjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleiter/Kreisverbandsjugendleiter oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.
8. Parallel zum Landesjugendrat können Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Hessen stattfinden.

§ 9 Landesjugendvorstand (LJV)

1. Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Hessen.
2. Der Landesjugendvorstand setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. dem Landesjugendvorsitzenden
 - b. dem Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen
 - c. mindestens drei, maximal sechs stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden
 - d. ein vom Landesverbandsvorstand bestimmtes Vorstandsmitglied
3. Eine Besetzung des Landesjugendvorstandes mit gleicher Anzahl von Frauen und Männern ist anzustreben.
4. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind:
 - a. die Jugendbildungsreferenten der DLRG-Jugend Hessen
 - b. der Geschäftsführer der DLRG-Jugend Hessen
5. Der Landesjugendvorstand kann Arbeitsgruppen und Projekte einsetzen. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Hessen verantwortlich.
6. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesjugendvorstandes muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
7. Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte der DLRG-Jugend Hessen nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Dieser regelt gleichzeitig die Aufgaben der hauptberuflichen Mitarbeiter.
8. Der Landesjugendvorstand ist ermächtigt, Landesjugendordnungsänderungen die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.
9. Der Landesjugendvorstand vertritt die DLRG-Jugend Hessen in den Gremien des Hessischen Jugendringes.
10. Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Landesjugendvorstand einen Geschäftsführer. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten bevollmächtigt. Der Landesjugendvorstand regelt die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung, Weisung im Einzelfall oder durch Vollmachten.

§ 10 Hauptberufliche Mitarbeiter

1. Zur Erfüllung seiner jugendpflegerischen Maßnahmen im sozialen, kulturellen, sportlichen und politischen Bereich stehen dem Landesjugendvorstand die hauptberuflichen Mitarbeiter und das Landesjugendbüro zur Verfügung.
2. Das Landesjugendbüro wird durch einen im Geschäftsverteilungsplan benannten stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden verantwortlich geleitet.
3. Hauptberufliche Mitarbeiter sind Angestellte des Landesverbandes Hessen e.V.; die Fachaufsicht liegt bei einem im Geschäftsverteilungsplan benannten stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden.
4. Der Geschäftsverteilungsplan des Landesjugendvorstandes regelt die Teilnahme an und die Mitarbeit in den Gremien der DLRG-Jugend Hessen.
5. Hauptberufliche Mitarbeiter können weder im Bereich ihres Anstellungsträgers als Delegierte fungieren, noch von diesem Anstellungsträger ein Delegiertenmandat für andere Gliederungsebenen der DLRG erhalten.

§ 11

Einladungen

1. Einladungsfristen:
 - a. Beim Landesjugendtag besteht eine Einladungsfrist von acht Wochen.
 - b. Beim Landesjugendrat besteht eine Einladungsfrist von sechs Wochen.
 - c. Beim Landesjugendvorstand besteht eine Einladungsfrist von einer Woche.
 - d. Bei außerordentlichen Tagungen der Organe gelten die, in den §§ 7, 8 und 9 festgelegten Fristen.
2. Der Versand der Einladungen erfolgt auf Weisung des Landesjugendvorsitzenden; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist gleichzeitig ebenso einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

§ 12

Anträge

1. Anträge zum Landesjugendtag müssen dem Landesjugendvorsitzenden vier Wochen vor Tagungsbeginn zugegangen sein; bei einem außerordentlichen Landesjugendtag beträgt die Frist eine Woche.
2. Anträge zum Landesjugendrat müssen dem Landesjugendvorsitzenden drei Wochen vor Tagungsbeginn zugegangen sein; bei einem außerordentlichen Landesjugendrat beträgt die Frist eine Woche. Anträge, die sich aus Foren gemäß § 8 Abs. 8 ergeben, gelten als fristgerecht.

§ 13

Beschlussfähigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend Hessen sind beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 14

Nachgeordnete Gliederungen

1. In den nachgeordneten Gliederungen der DLRG-Jugend Hessen besitzen die Mitglieder und die von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 10 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt.
2. Die Jugendordnungen der Bezirke/Kreisverbände müssen im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Bezirke/Kreisverbände vor Änderung ihrer Jugendordnungen eine Abstimmung mit dem Landesjugendvorstand herbeizuführen. Bestehende Satzungsbestimmungen der Bezirke/Kreisverbände werden hiervon nicht berührt.
3. Sollte ein Bezirk/Kreisverband keine eigene Jugendordnung haben, so gilt die Landesjugendordnung sinngemäß
4. Jugendjahreshauptversammlungen der Orts-/Kreisgruppen sind, sofern nicht anderweitig geregelt, bei ordnungsgemäßer Ladung grundsätzlich beschlussfähig.
5. Sollte es keinen gewählten Bezirksjugendleiter/Kreisverbandsjugendleiter geben, besteht dennoch die Möglichkeit der Einberufung eines außerordentlichen Bezirks-/Kreisverbandsjugendtages um Delegierte für den nächst folgenden Landesjugendtag oder einen Vertreter für den nächst folgenden Landesjugendrat zu wählen.

§ 15

Änderungen der Landesjugendordnung

Änderungsanträge zur Landesjugendordnung müssen mit der Einladung zum Landesjugendtag versandt werden.

Änderungen zur Landesjugendordnung können nur vom Landesjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Landesverbandstag bzw. Landesverbandsrat nimmt die neue LJO auf seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis. Ausgenommen hiervon sind Änderungen nach § 9 Abs. 8.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend Hessen kann nur auf einem Landesjugendtag bzw. außerordentlichen Landesjugendtag beschlossen werden unter Berücksichtigung von § 7, § 11, § 12, § 13 und § 17 der Landesjugendordnung.

Nach Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Jugend Hessen oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen der übergeordneten Gliederung DLRG Landesverband Hessen e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Hessen ist identisch mit der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des Landesverbandes Hessen e.V.

§ 18

Gültigkeit

Diese Landesjugendordnung ist vom 14. Landesjugendtag in Heisterberg am 9. Mai 2009 beschlossen worden.

Der Landesverbandstag hat die Fassung auf der Landestagung in Laubach am 16. Mai 2009 zur Kenntnis genommen.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Landesjugendordnung ihre Gültigkeit.